

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

zur Kenntnis im **Jugendgemeinderat**

Betreff: **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach § 19
Gemeindeordnung**

Bezug: Interfraktioneller Antrag 550/2012

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Beschluss zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit unter folgenden Prämissen vorzubereiten:
 - a. Der monatliche Grundbetrag (§ 2 Abs.2) wird auf € erhöht.
 - b. Das Sitzungsgeld (§ 2 Abs. 3) wird bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 3 Stunden auf €, bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 3 Stunden auf € erhöht.
 - c. Das erhöhte Sitzungsgeld (§ 2 Abs. 4) wird bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 3 Stunden auf €, bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 3 Stunden auf € erhöht.
 - d. Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats (§ 3) wird nicht erhöht.
 - e. Die Entschädigung der sonst ehrenamtlich Tätigen (§ 4 Abs. 1) wird nicht erhöht.
 - f. Die Entschädigung der Wahlvorstände (§ 4 Abs. 2) wird bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als drei Stunden auf 50 € erhöht.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in den Entwurf des Haushaltsplans 2013 bei der Haushaltsposition 1.0000.6620.000 Geschäftsausgaben der Fraktionen € einzustellen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Eine angemessene Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats und/oder eine verbesserte Finanzierung der Fraktionen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung:

Mit Antrag 550/2012 haben die Fraktionen AL/GRÜNE, CDU und SPD die Verwaltung beauftragt, eine Beschlussvorlage zur Neuordnung der Entschädigung für die Gemeinderatstätigkeit zu erstellen. Dabei sollen verschiedene Varianten durchgerechnet werden, die jeweils einen der folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Erhöhung des monatlichen Grundbetrags
- Erhöhung des Sitzungsgelds
- Erhöhung des erhöhten Sitzungsgelds (auf Grund der Inanspruchnahme einer Hilfskraft für die Betreuung von Kindern bzw. der Pflege von Angehörigen)
- Erhöhung der Geschäftsausgaben für die Fraktionen

2. Sachstand

2.1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die letzten Erhöhungen der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit fanden 1975 und 1994 statt. 1994 wurde das Sitzungsgeld bei einer Sitzungsdauer von mehr als 3 Stunden von vormals 50 DM bzw. 60 DM bei einer Sitzung von mehr als 6 Stunden auf 80 DM erhöht. Zudem wurde der monatliche Grundbetrag in Höhe von 150 DM eingeführt. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 1997 wurde der monatliche Grundbetrag auf 137,50 DM abgesenkt, im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2004 erfolgte eine erneute Kürzung auf die heutigen Beträge. Mit der Umstellung auf €-Beträge im Jahr 2001 wurde erstmals das erhöhte Sitzungsgeld eingeführt.

In der derzeit gültigen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist unter anderem die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats festgelegt. Derzeit wird ein monatlicher Grundbetrag von 60 € (§ 2 Abs. 2) gezahlt. Das Sitzungsgeld (§ 2 Abs. 3) bzw. des erhöhte Sitzungsgeld (§ 2 Abs. 4) beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu drei Stunden 20 € bzw. 30 €, bei mehr als drei Stunden 40 € bzw. 60 €. Die zeitliche Inanspruchnahme wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet. Dabei wird der Dauer in der Regel jeweils eine Stunde vor dem Beginn und nach dem Ende hinzugerechnet (§ 5 Abs. 1).

Darüber hinaus erhalten die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen eine Aufwandsentschädigung von 36 € zuzüglich 3 € je Mitglied der Fraktion (§ 6 Abs. 1) im

Monat, die ehrenamtlichen Stellvertretungen des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 16 € (§ 6 Abs. 2).

Die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats erfolgt im Wege der Aufwandsentschädigung nach § 19 Abs. 3 Gemeindeordnung. Diese kann für die einzelnen Tätigkeiten gestaffelt festgesetzt werden. Derzeit ist eine solche Staffelung mit Ausnahme der Vorsitzenden der Fraktionen und der Stellvertretungen des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin nicht Bestandteil der Satzung. So erhalten die Mitglieder des Gemeinderats und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner Sitzungsgeld in gleicher Höhe. Lediglich die Vertretung des Jugendgemeinderats erhält eine zeitunabhängige Pauschale in Höhe von 10 €.

Die Häufigkeit der Teilnahme an Sitzungen (Gemeinderat, Ausschüsse, Fraktionen, sonstige Sitzungen) ist bei den Mitgliedern des Tübinger Gemeinderats sehr unterschiedlich. Im Jahr 2011 hat jedes Mitglied im Durchschnitt an zehn Sitzungen mit einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu drei Stunden und an 50 Sitzungen von mehr als drei Stunden teilgenommen. Die Spanne geht dabei von der Teilnahme an drei Sitzungen von bis zu drei Stunden und 16 Sitzungen von mehr als drei Stunden bis zur Teilnahme an 25 Sitzungen bis zu drei Stunden und 78 Sitzungen von mehr als drei Stunden. Daher wirkt sich eine Änderung der Satzung auf die einzelnen Stadträte sehr unterschiedlich aus. Wird in erster Linie der Grundbetrag erhöht fällt diese Differenz niedriger aus als bei einer Erhöhung der Sitzungsgelder.

Die Verwaltung hat auf der Grundlage der Sitzungsdaten von 2011 berechnet, was eine Erhöhung des Grundbetrags bzw. der Sitzungsgelder kosten würde. Dabei ist sie zunächst von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- Die derzeit in der Satzung festgeschriebene Koppelung der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats (§ 3) an die Entschädigungen der Stadträtinnen und Stadträte wird aufgehoben. Eine Anpassung erfolgt nicht.
- Ebenfalls nicht angepasst wird die Entschädigung der sonst ehrenamtlich Tätigen (§ 4 Abs. 1), wie die Mitglieder der Ortsbeiräte und die Wahlvorstände (§ 4 Abs. 2)

Demnach kostet

- eine Erhöhung des monatlichen Grundbetrags je 10 € jährlich 4.800 €,
- eine Erhöhung des Sitzungsgelds um je 10 € jährlich ca. 25.000 €,
- eine Erhöhung des erhöhten Sitzungsgelds um je 10 € jährlich ca. 4.500 €.

Werden wie bisher die Entschädigungen der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats sowie der sonst ehrenamtlich Tätigen ebenfalls angepasst entstehen folgende zusätzliche Kosten:

	Mehrkosten/Jahr Erhöhung Grundbetrag je 10 €	Mehrkosten/Jahr Erhöhung Sitzungsgeld je 10 €	Mehrkosten/Jahr Erhöhung erhöhtes Sitzungsgeld je 10 €
Stadträte	4.800 €	25.000 €	4.500 €
Beratende Mitglieder	0 €	750 €	0 €*

Ortschaftsräte	0 €	6.100 €	100 €
Ortsbeiräte	0 €	1.500 €	0 €

* Nach der Satzung besteht Anspruch auch auf erhöhtes Sitzungsgeld. Dies wurde in 2011 jedoch nicht geltend gemacht.

Die Antragssteller haben die Verwaltung beauftragt, Modelle zu berechnen bei denen ein durchschnittliches Mitglied des Gemeinderats ca. 400 € im Monat erhalten würde. Die ist der Fall

- bei einer Erhöhung des Grundbetrags auf 200 € im Monat (Summe = ca. 385 €),
- bei einer Erhöhung des Sitzungsgeldes auf 50 € bzw. 70 € im Monat (Summe = ca. 390 €),
- bei einer Erhöhung des erhöhten Sitzungsgeldes (bei entsprechendem Anspruch) auf 20 € bzw. 30 € im Monat (Summe = ca. 390 €).

Dazu kämen noch die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für die Vorsitzenden der Fraktionen und die ehrenamtlichen Stellvertretungen des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin.

2.2 Pauschale für die Geschäftsführung der Fraktionen

Die Pauschale für die Geschäftsführung der Fraktionen ist im Haushalt bei 1.0000.6620.000 Geschäftsausgaben der Fraktionen etatisiert. Derzeit erhält jede Fraktion einen monatlichen Grundbetrag von 26 € und weitere 21 € im Monat für jedes Fraktionsmitglied.

Die Verwaltung hat ausgehend vom Ergebnis der Kommunalwahl 2009, bei der sieben Fraktionen in den Gemeinderat gewählt wurden, berechnet, was eine Erhöhung der Pauschale kosten würde. Demnach kostet

- die Erhöhung des Grundbetrags für jede Fraktion je 10 € jährlich 840 €,
- die Erhöhung des Betrags je Fraktionsmitglied je 10 € jährlich 4.800 €.

3. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung hält eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung für angemessen. Ein Vergleich zeigt, dass der Tübinger Gemeinderat weit weniger Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhält als Gemeinderäte anderer Städte ähnlicher Größe (siehe Aufstellung des Büros des Oberbürgermeisters vom 06.09.2012). So hat bspw. zuletzt der Gemeinderat der Stadt Reutlingen im September 2012 beschlossen, den monatlichen Grundbetrag auf 300 € und das Sitzungsgeld für Sitzungen bis zu 4 Stunden Dauer auf 50 €, für längere Sitzungen auf 70 € zu erhöhen.

Auf Grund der außerordentlichen Belastung der Mitglieder des Gemeinderats hält die Verwaltung eine Differenzierung zwischen Stadträtinnen und Stadträten, den sonstigen Mitgliedern des Gemeinderats, den Ortschaftsräten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen für richtig. Die genaue Ausgestaltung sollte nach der Ansicht der Verwaltung jedoch der Gemeinderat festlegen. Die Verwaltung wird entsprechend der Vorgaben des Gemeinderats den Beschluss zur Änderung der Satzung vorbereiten und die angepassten Haushaltsansätze in den Entwurf zum Haushalt 2013 aufnehmen.

Im Rahmen einer Änderung der Satzung schlägt die Verwaltung vor, die Entschädigung des Jugendgemeinderats in der Satzung festzuschreiben. Darüber hinaus schlägt die Verwaltung

vor, die Entschädigung der Wahlvorstände, die in der Regel mindestens sechs Stunden im Einsatz sind, bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als drei Stunden von derzeit 40 € auf 50 € zu erhöhen.

4. Lösungsvarianten:

Die Aufwandsentschädigung und/oder die Pauschale für die Geschäftsführung werden nicht erhöht.

5. Finanzielle Auswirkung:

Die Verwaltung geht in ihrem Entwurf für den Haushalt 2013 von Mehrkosten in Höhe von 200.000 € aus. Die genauen finanziellen Auswirkungen lassen sich jedoch erst beziffern, wenn die Parameter für die Erhöhung der Aufwandsentschädigung und/oder der Pauschale für die Geschäftsführung festgelegt wurden.

Die Erhöhung der Entschädigung für die Wahlvorstände kostet je Wahl ca. 6.000 €.

6. Anlagen:

